

Die Landessynode hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes über die Fort- und Weiterbildung der Mitarbeiterschaft in Gemeinde- und Bildungsarbeit in der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck

Vom 30. November 2017

Artikel 1

Das Kirchengesetz über die Fort- und Weiterbildung der Beschäftigten in Gemeinde- und Bildungsarbeit in der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck vom 29. April 2005, KABL. S. 62, wird wie folgt geändert:

1. In der Gesetzesüberschrift wird das Wort „Mitarbeiterschaft“ durch das Wort „Beschäftigten“ ersetzt.
2. In § 1 wird das Wort „Mitarbeitenden“ jeweils durch das Wort „Beschäftigten“ ersetzt.
3. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „Mitarbeitende“ durch das Wort „Beschäftigte“ ersetzt.
 - b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird das Wort „Kenntnisse und Fähigkeiten“ durch die Wörter „Kompetenzen oder bereitet einen beruflichen Aufstieg vor“ ersetzt.
 - bb) In Satz 2 werden die Wörter „dem Mitarbeiter“ durch die Wörter „den Beschäftigten“ sowie das Wort „seines“ durch das Wort „ihres“ ersetzt.
 - c) In Absatz 3 werden die Wörter „Kenntnisse und Fähigkeiten“ durch das Wort „Kompetenzen“ ersetzt.
4. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Überschrift wird wie folgt neu gefasst:
„Anerkennung von Fortbildungsträgern“
 - b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird das Wort „Fortbildungsangebote“ durch das Wort „Fortbildungsmaßnahmen“ ersetzt.
 - bb) Folgender neuer Satz wird angefügt:
„Das Landeskirchenamt veröffentlicht regelmäßig eine Übersicht anerkannter Fortbildungsinstitute.“
 - c) Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„(2) Vorrangig sollen Fortbildungsmaßnahmen von anerkannten Fortbildungsträgern nach Maßgabe von § 4 Absatz 2 genehmigt werden. Maßnahmen von Fortbildungsinstituten, die nicht landeskirchlich anerkannt sind, können nach Maßgabe von § 4 Absatz 2 und 3 genehmigt werden. Näheres regelt eine Richtlinie des Landeskirchenamtes.

- d) Absatz 3 und Absatz 4 entfallen.

5. § 4 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 4 Genehmigung von Fortbildungsmaßnahmen

- (1) Fortbildungen sind schriftlich beim Anstellungsträger zu beantragen.
- (2) Genehmigungsfähig sind Fortbildungsmaßnahmen,
 - a) die den Kompetenzerwerb für bestehende wie zukünftige handlungsfeldbezogene Aufgaben fördern: dabei sind das individuelle persönliche Kompetenzprofil sowie der Transfer der fachspezifischen Lehrinhalte in den jeweiligen Arbeitskontext zu berücksichtigen,
 - b) die einen zeitlichen Mindestumfang erfüllen.
- (3) Fortbildungsmaßnahmen von Fortbildungsinstituten, die nicht landeskirchlich anerkannt sind, sind darüber hinaus nur genehmigungsfähig, wenn
 - a) Inhalte und Ziele der Maßnahme und das Leitbild des Trägers dem christlichen Menschenbild nicht widersprechen,
 - b) die Inhalte nachweislich dem aktuellen Fachdiskurs entsprechen,
 - c) die Inhalte die gesetzlichen Vorgaben für die jeweiligen Fachinhalte und Zielgruppen berücksichtigen und
 - d) die Organisationsstruktur der Maßnahme nachvollziehbar dargestellt und die personelle sowie sächliche Ausstattung den Fortbildungsinhalten und den Zielgruppen angemessen ist.
- (4) Eine personenbezogene Fortbildungsdokumentation ist vom Anstellungsträger entsprechend einer Richtlinie des Landeskirchenamtes zu führen. Beim Ausscheiden aus dem Arbeitsverhältnis ist diese dem oder der Beschäftigten in Kopie auszuhändigen.
- (5) Pflichtschulungen sowie Dienstkonferenzen und Klausurtagungen gelten nicht als Fortbildungen im Sinne dieses Gesetzes.

6. In § 5 Absatz 1 wird das Wort „Mitarbeitende“ durch das Wort „Beschäftigte“ ersetzt.

Artikel 2

Dieses Kirchengesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft.

**Präses der Landessynode
der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck**


Kirchenrat Dr. Thomas Dittmann